

Taxentarifordnung
für die Städte und Gemeinden des Landkreises
Südliche Weinstraße

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom **11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)**, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die in den Städten und Gemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße bereitgestellten Taxen, und zwar für Fahrten im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Zum Stadt- bzw. Gemeindegebiet gehört das Gebiet innerhalb der Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 StVO), sofern auf der Genehmigungsurkunde nichts Anderes bestimmt ist.

§ 2

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich grundsätzlich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen, aus dem Grundpreis, dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen.

Regeltarif

Grundpreis **3,50 Euro**

**Kilometerpreis für 1. bis 3. km
für je vollendete 40,00 m **0,10 Euro****
(Dies entspricht einem Kilometerpreis von **2,50 Euro**).

**Kilometerpreis ab 4. km
für je vollendete 45,45 m **0,10 Euro****
(Dies entspricht einem Kilometerpreis von **2,20 Euro**).

Tarif für Großraumfahrzeuge

Für Großraumfahrzeuge ist im Pflichtfahrgebiet ab 5. Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von **2,20 Euro** pro Person zu entrichten. Der maximale Zuschlagsbetrag wird auf **6,60 Euro** festgelegt.

2. Die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei.
3. Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller **1,50 Euro** zuzüglich des nach § 4 Nr. 1 berechneten Entgeltes zu entrichten.

4. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.
5. Das in den §§ 2 und 4 festgesetzte Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden. Der Fahrpreisanzeiger muss den Fahrpreis und die Tarifstufe anzeigen.
6. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Taxen mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einblick zu gewähren.

§ 3

Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.

§ 4

Zuschläge werden wie folgt berechnet:

1. Wartezeit (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages:

 Je **11,25** Sekunden **0,10 Euro**. (Das entspricht einem Stundenpreis von **32,00 Euro**, die im angezeigten Beförderungspreis mit enthalten sind.)

 Pflichtwartezeiten: 30 Minuten.
2. Gepäck frei
3. Für die Beförderung von Kleintieren,
soweit sie nicht in Behältern oder Käfigen
mitgeführt werden, je Tier frei

 Blindenhunde frei

§ 5

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte. Es ist dann der auf dem Fahrpreisanzeiger am Ende der Fahrt angezeigte Betrag zu entrichten.
3. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.
5. Jede Fahrt ist, sofern der Fahrgast nichts Anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zurückzulegen.

§ 6

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der betreffenden Tarifstufe anzuwenden.
2. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 7

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

Zuwendungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 (Ziff. 3 c und Ziff. 4) und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.11.2025** in Kraft.

Landau, den 28.09.2025

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt
Landrat

